

Regionale Vereinbarung

Zweite Fortschreibung

**für die gemeinsame Erziehung von Kindern
mit und ohne besonderen Förderbedarf
in den Kindertagesstätten der Stadt Neustadt am
Rübenberge**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	3
1.1. Erarbeitung des Konzeptes	3
1.2. Erfahrungsaustausch und Fortschreibung des regionalen Konzeptes	3
1.3. Rechtliche Grundlagen	4
2. Geltungsbereich und Bedarfsprognose	5
3. Integration	6
3.1. Grundaussagen zur gemeinsamen Erziehung in der Kindertagesstätte	6
4. Die Arbeit der integrativen Gruppen mit ihren Rahmenbedingungen	7
5. Der Weg zu einem Integrationsplatz	9
5.1. Aufnahmevoraussetzungen	9
5.2. Aufnahmeverfahren	9
5.3. Entscheidung über die Aufnahme	9
6. Qualitätssicherung	11
6.1. Fortbildung	11
6.2. Supervision	11
6.3. Fachberatung	11
7. Öffentlichkeitsarbeit	12
8. Finanzierung	12
9. Ausblick	12

1. Einleitung

1.1 Erarbeitung des Konzeptes

Das vorliegende Regionale Konzept zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne besonderen Förderbedarf in den Kindertagesstätten der Stadt Neustadt a. Rbge. wurde federführend durch den Fachdienst Kinder und Jugend der Stadt Neustadt a. Rbge. erarbeitet. Bei der Erstellung des Konzeptes und der regelmäßigen Fortentwicklung haben verschiedene Institutionen zusammengearbeitet. Hier sind insbesondere folgende Mitwirkende zu nennen:

- die Region Hannover, Fachbereiche Soziales und Jugend
- die ev.-luth. Kindertagesstätte Liebfrauen, Neustadt a. Rbge.
- die ev.-luth. Kindertagesstätte Sonnenblume/Mandelsloh, Neustadt a. Rbge.
- das Kirchenamt Wunstorf als Träger der Kindertagesstätten Liebfrauen und Sonnenblume/Mandelsloh
- Fachdienst Kinder und Jugend der Stadt Neustadt a. Rbge
- die städtische integrative Kindertagesstätte in Hagen
- Stadt Neustadt als Träger der Kindertagesstätte Hagen
- Heilpädagogische Frühförderstelle der Lebenshilfe Seelze
- Kooperativer Kindergarten der Lebenshilfe in Wunstorf

Zur Kenntnis:

- die Elternbeiräte der ev.-luth. Kindertagesstätten Liebfrauen in Neustadt und Sonnenblume in Mandelsloh
- der Elternbeirat der Städtischen Kindertagesstätte Hagen
- der Stadtelternrat der Kindertagesstätten (SER)
- die Grundschule Stockhausenstraße in Neustadt a. Rbge.
- Kinderärzte und Therapeuten

Die o.g. Institutionen treffen sich regelmäßig, um sich über den aktuellen Stand der Integration in den Einrichtungen in Neustadt auszutauschen. Im Rahmen der jährlichen Treffen wird das Regionale Konzept regelmäßig fortgeschrieben. Die Federführung für die Veranstaltungen und die Fortschreibung des Regionalen Konzeptes übernimmt die Stadt Neustadt.

Mit Ratsbeschluss vom 15.04.1997 ist das Regionale Konzept für die Stadt Neustadt a. Rbge. erstmalig in Kraft getreten und wurde 1999 entsprechend fortgeschrieben.

Mittelfristig sieht die Fortschreibung des Konzeptes auch die Umsetzung der Inklusion vor (s. Punkt 9 Ausblick).

1.2 Erfahrungsaustausch und Fortschreibung des regionalen Konzeptes

Unter Federführung der Stadt Neustadt a. Rbge. werden sich bei Bedarf die unter Ziffer 1.1 genannten Beteiligten zur Fortschreibung der Regionalen Vereinbarung treffen.

Zentrale Koordinationsstelle für die Umsetzung dieser Regionalen Vereinbarung ist der Fachdienst 51 Kinder und Jugend der Stadt Neustadt a. Rbge.

1.3 Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG)
- Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG)
- Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG)
- Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe
- Sozialgesetzbuch (SGB) – Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Sozialgesetzbuch (SGB) – Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe
- Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB XII) und entsprechender DVO
- Rundschreiben 2/2012 des Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie vom 12.06.2012, Anl. Vergütungsvereinbarung, Anl. Leistungs- und Prüfungsvereinbarung

2. Geltungsbereich und Bedarfsprognose

Das Konzept gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. Der Geltungsbereich umfasst die Kernstadt inklusive ihrer 34 Stadtteile.

Die Eltern von Kindern mit Behinderung können – soweit möglich – zwischen einer Förderung ihrer Kinder in einer integrativ arbeitenden oder einer heilpädagogischen bzw. kooperativ arbeitenden Einrichtung wählen. In Neustadt a. Rbge. wird keine heilpädagogische Einrichtung betrieben.

In Neustadt a. Rbge. gab es 2014 in den Stadtteilen und in der Kernstadt 1026 belegte Plätze durch Kinder im Alter von 3-6 Jahren. Es konnten bisher 8 Integrationsplätze angeboten werden:

- 4 Plätze in der ev.-luth. Kindertagesstätte Liebfrauen, Neustadt a. Rbge. und
- 4 Plätze in der städtischen integrativen Kindertagesstätte in Hagen

Ab dem 1.8. 2015 soll zusätzlich eine Integrationsgruppe mit 4 Integrationsplätzen hinzukommen:

- in der ev.-luth. Kindertagesstätte Sonnenblume in Mandelsloh, Neustadt a. Rbge.

Weiterhin konnten und können bei Bedarf in verschiedenen Einrichtungen Einzelintegrationsmaßnahmen durchgeführt werden.

Des Weiteren hat der kooperative Kindergarten der Lebenshilfe in Wunstorf mit 7 heilpädagogischen Gruppen (56 Kinder von 3-7 Jahren) ein Einzugsgebiet über die Städte Garbsen, Neustadt a. Rbge. Seelze, Barsinghausen und Wunstorf.

Es ist schwierig, die Anzahl von Kindergartenkindern mit besonderem Förderbedarf zu bestimmen, da es keine Meldepflicht gibt. Es wird angenommen, dass mindestens 2% eines Geburtenjahrgangs eine Behinderung haben oder von einer Behinderung bedroht sind. Für Neustadt kann somit ein Bedarf errechnet werden:

Geburtsjahr	2011	2012	2013	2014
Anzahl der Kinder	350	361	365	371
2 %	7-8	7-8	7-8	8-9

Pro Kindergartenjahr ist somit mit einem Bedarf von ca. mindestens 26 Kindern mit besonderem Förderbedarf zu rechnen.

2015 erhalten (mit Stand April 2015) 27 Kinder aus Neustadt a. Rbge. eine teilstationäre heilpädagogische Förderung.

Die Zahl der tatsächlich erforderlichen Integrationsplätze hängt davon ab, inwieweit sich Eltern für eine Förderung ihres Kindes in heilpädagogischen Kindergärten oder in einer Integrationsgruppe entscheiden.

Auf Grund der vorliegenden Zahlen ist davon auszugehen, dass 12 Plätze in integrativen Gruppen ausreichend sind. Sollte die Nachfrage steigen, werden weitere Integrationsplätze in Neustadt a. Rbge. eingerichtet.

3. Integration

3.1 Grundaussagen zur integrativen Arbeit in Kindertagesstätten

Auch im KiTaG (§§ 2 und 3) werden klare Aussagen zum Integrationsauftrag der Kindertagesstätten getroffen, so soll der Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie Kindern unterschiedlicher Herkunft gefördert werden.

Die Basis für integrative Bildung und Erziehung ist ein Menschenbild, das eindeutig zur Akzeptanz menschlicher Vielfalt steht und dessen Pädagogik weder leistungs- noch defizitorientiert ist. Integratives pädagogisches Handeln schafft Situationen, in der alle Kinder einer Gruppe, ihren aktuellen Möglichkeiten entsprechend am Gruppengeschehen teilhaben können. Im Vordergrund stehen die potenziellen Fähigkeiten und Kompetenzen der Kinder, die den Sozialisationsprozess gestalten.

Integration ist ein fortlaufender Prozess, der persönliches und soziales Wachstum aller Beteiligten ermöglicht. Die Konkretisierung der pädagogischen Konzeption bleibt der jeweiligen Kindertagesstätte vorbehalten.

Für eine gemeinsame Erziehung in der Kindertagesstätte ergibt sich daraus:

- Die Bedingungen in der Kindertagesstätte müssen so gestaltet werden, dass Kinder miteinander auf ihrem jeweiligen Entwicklungsstand zusammen leben, spielen, lernen, Erfahrungen sammeln und sich weiterentwickeln können.
- Gemeinsame Erziehung ist unteilbar, es soll kein Kind ausgeschlossen werden.
- Gemeinsame Erziehung setzt an den Möglichkeiten eines Menschen an, nicht an den Defiziten. Jedes Kind erhält Förderung nach seinen Fähigkeiten. Dies setzt eine gezielte Beobachtung sowie Einfühlungsvermögen des pädagogischen Personals voraus und erfordert eine enge Zusammenarbeit von Eltern, sozialpädagogischen und heilpädagogischen Fachkräften und Therapiepraxen.
- Gemeinsame Erziehung sollte möglichst wohnortnah stattfinden, um die Anbahnung und Verfestigung sozialer Kontakte zu ermöglichen. Familien und das soziale Umfeld müssen einbezogen werden. Kinder mit und ohne heilpädagogischen besonderen Förderbedarf sollten vom Krippenalter an in allen Altersgruppen gemeinsam in einer Gruppe betreut werden können.
- Gemeinsame Erziehung bietet vielfältige Möglichkeiten für Kinder, Eltern, Fachkräfte, Angehörige und Institutionen, Toleranz und einen sensiblen Umgang miteinander zu üben, Unsicherheiten abzubauen sowie neue Wege der Konfliktbewältigung und des sozialen Lernens zu finden. Sie stellt einseitiges Leistungsdenken in Frage und bedeutet eine Verbesserung der Lebensqualität für alle Menschen.

4. Die Arbeit der integrativen Gruppen mit ihren Rahmenbedingungen

Zielgruppe

Das Angebot für Integrationsgruppen in Kindertageseinrichtungen besteht in Neustadt a. Rbge. derzeit ausschließlich für den Kindergartenbereich. Im Falle des Bedarfs werden auf der Grundlage der Erweiterung des Regionalen Konzeptes auch für andere Altersgruppen die entsprechenden Rahmenbedingungen für eine integrative Betreuung in einer Einrichtungen geschaffen.

Betriebserlaubnis

Voraussetzung für die Einrichtung und Betreuung in Integrationsgruppen ist das Vorliegen einer Betriebserlaubnis des Kultusministeriums.

Größe der Gruppen

Die Zusammensetzung der Gruppen ist in der 2. DVO KiTaG geregelt. Eine integrative Kindergartengruppe soll nicht weniger als 14 und darf nicht mehr als 18 Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung umfassen. Unter ihnen dürfen nicht weniger als zwei, höchstens jedoch vier Kinder mit erhöhtem Förderbedarf sein.

Eine integrative Gruppe kann zudem auch als altersübergreifende Gruppe geführt werden, in der max. drei Kinder im Alter unter drei Jahren betreut werden dürfen. Maximal zwei dieser Kinder im Alter von unter drei Jahren dürfen einen besonderen Förderbedarf haben.

Mindestanforderungen für integrative Gruppen nach der 2. DVO KiTaG

- Integrative Kindergartengruppen müssen mindestens fünf Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche betreut werden.
- Für die Betreuung in einer integrativen Gruppe oder in Einzelintegration muss für das betreffende Kind ein festgestellter heilpädagogischer Förderbedarf von mind. 10 Stunden wöchentlich vorliegen.
- In jeder integrativen Kindergartengruppe müssen eine heilpädagogische Fachkraft und eine sozialpädagogische Fachkraft sowie zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein. Anstelle der heilpädagogischen Fachkraft kann auch eine sozialpädagogische Fachkraft tätig sein.
- Je Integrationsgruppe sind den Fachkräften 16 Stunden Verfügungszeit zu gewähren.

Therapeutische Versorgung

Therapie im Rahmen gemeinsamer Erziehung erfordert von allen Beteiligten ein hohes Maß an Kooperation, Akzeptanz, Toleranz und gegenseitiger Hilfsbereitschaft.

Therapie, die von einem ganzheitlichen Menschenbild ausgeht und die Weiterentwicklung der Handlungskompetenz des Kindes in den Mittelpunkt der Förderung stellt, soll als Gemeinsamkeit erlebt werden. Therapien sollen weitestgehend in den pädagogischen Alltag eingebunden werden. Sie sollen, außer in bestimmten Phasen der Therapie, nicht als besondere Situation, sondern alltagsintegriert gestaltet werden.

Im Hinblick auf eine ganzheitlich ausgerichtete gemeinsame Erziehung sollen bestimmte Therapieinhalte vom pädagogischen Personal in ihr Alltagshandeln übertragen und darin einbezogen werden. In bestimmten Phasen der Therapie kann eine Einzelarbeit angezeigt sein.

Die Zusammenarbeit mit ortsnah niedergelassenen Therapeutinnen und Therapeuten soll eine flexible und in den Gruppenprozess eingebundene Therapie sicherstellen. Der fachliche Austausch zwischen dem pädagogischen Personal und den therapeutischen Fachkräften ist somit gewährleistet. Daher ist den Therapien in den Einrichtungen vor Ort der Vorzug zu geben.

Kooperation

Die Kooperation zwischen Eltern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Fachkräften ist zu gewährleisten. Dafür sind gemeinsame Gespräche vorzusehen.

Der interdisziplinäre Austausch der Bereiche Pädagogik und Therapie findet regelmäßig statt. Er dient der Ermittlung des Förderbedarfs der Kinder mit Behinderung und der konzeptionellen Zusammenarbeit.

Darüber hinaus wird gewährleistet, dass die in der Integrationsgruppe arbeitenden therapeutischen Fachkräfte zu Sitzungen der Fachberatung, der Supervision oder zu Teamsitzungen hinzugezogen werden können.

Raumangebot

Integrative Kindertagesstätten erfüllen die räumlichen Voraussetzungen für Integrationsgruppen. Der Gruppenraum für eine integrative Gruppe umfasst mindestens drei Quadratmeter Bodenfläche je Kind. Die weiteren Raumangebote und Außenflächen müssen den Anforderungen einer integrativen Gruppe entsprechen. Im Einzelfall kann eine behindertengerechte Anpassung der Räume in anderen Einrichtungen, ggf. durch bauliche Änderungen, notwendig sein.

Ausstattung der Gruppen

Die sächliche Ausstattung wird im Einzelfall behindertengerecht erweitert.

5. Der Weg zu einem Integrationsplatz

5.1. Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 53 Abs. 1+2 SGB XII i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX bzw. § 35a SGB VIII.

Hiernach ist Personen Eingliederungshilfe zu gewähren, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Die Feststellung, ob ein solcher heilpädagogischer Förderbedarf besteht, erfolgt durch die Region Hannover. Die Begutachtung erfolgt durch das Team Sozialmedizin und Behindertenberatung.

5.2 Aufnahmeverfahren

1. Anmeldung in der Tageseinrichtung
2. Beantragung von Eingliederungshilfe mit Hilfe eines Sozialhilfegrundertrages der Eltern beim Fachbereich Soziales der Region Hannover. Bei seelisch behinderten Kindern wird Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII gewährt. Der Antrag ist entsprechend an den Fachbereich Jugend der Region Hannover zu richten.
3. Erstellung einer sozialmedizinischen Stellungnahme durch das Team Sozialmedizin und Behindertenberatung des Fachbereiches Soziales der Region Hannover. Im Falle einer (drohenden) seelischen Behinderung ist das Gutachten eines Kinder- und Jugendpsychiaters erforderlich.
4. Erteilung eines Kostenanerkennnisses an die Eltern, mit dem sich der Träger der Sozial-/Jugendhilfe verpflichtet, die notwendigen Kosten entsprechend der gesetzlichen Regelungen für die teilstationäre Maßnahme zu übernehmen.
5. Gegebenenfalls ist rechtzeitig vor Ablauf der Kostenzusage eine Verlängerung zu beantragen.

5.3. Entscheidung über die Aufnahme

Ein Aufnahmegremium entscheidet über die Aufnahme der Kinder nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX bzw. § 35a SGB VIII. Dabei wird unter Beachtung des individuellen Förderbedarfs des Kindes auch über Gruppenkonstellation und Gruppenstärke entschieden.

Falls in Einzelfällen keine Gruppenintegration möglich sein sollte, ist eine Einzelintegration in Erwägung zu ziehen.

Diese Platzvergabe für Kinder zur Einzelintegration erfolgt durch die Kindertagesstättenleitungen in Absprache mit dem Träger und der Kommune.

Zum Aufnahmegremium gehören:

- Vertreter/in des Trägers (nur bei Bedarf)
- Leiter/in der Kita
- Vertreter/in des Eltern-Beirates
- Fachkraft aus der Integrationsgruppe

Im Einzelfall ist die Hinzuziehung weiterer Personen, die an der Förderung und Betreuung des Kindes beteiligt sind (z.B. Mitarbeiter/Innen aus dem Team Sozialmedizin und Behindertenberatung des Fachbereiches Soziales der Region Hannover oder Mitarbeiter/Innen des mit der Frühförderung der Kinder betrauten Trägers), möglich.

6. Qualitätssicherung

6.1 Fortbildung

Das Gelingen gemeinsamer Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern setzt ein hohes Maß an Interesse und spezieller Fachkompetenz auf Seiten des pädagogischen Personals voraus. Dies bedarf der besonderen Förderung und Unterstützung. Die Teilnahme an Fortbildungen ist laut KiTaG (§ 5 Abs. 5) mindestens im Umfang von drei Tagen jährlich zu ermöglichen und zu fördern.

Aufgrund immer neuer Erkenntnisse ist des Weiteren die Teilnahme an integrationsspezifischen und pädagogischen Fortbildungen für die Erweiterung des Fachwissens und der Handlungskompetenz des pädagogischen Fachpersonals unabdingbar.

6.2 Supervision

Ziel der Supervision ist u.a. arbeitsbezogene Problemstellungen in Verbindung mit Team- und Organisationsdynamik in den Gruppen zu reflektieren.

Die Organisation und Teilnahme an Gruppen- oder Teamsupervisionen wird in den (integrativen) Einrichtungen vorrangig unterstützt und mit mindestens 20 Stunden jährlich gefördert.

Um die Qualität der Arbeit zu sichern, ist regelmäßige und somit prozessbezogene Supervision (zur Reflektion der eigenen und der Gruppenerziehungsarbeit) erforderlich.

6.3 Fachberatung

Die Reflexion der integrativen Arbeit wird durch eine gesonderte Fachberatung – auch im Rahmen von Arbeitskreisen mit kollegialer Fallbesprechung - unterstützt. Diese wird im Jahresdurchschnitt mit 2 Wochenstunden – auch auf Honorarbasis - sichergestellt.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Um über die integrative Betreuung in Neustädter Kindertagesstätten zu informieren, wird das Regionale Konzept ab sofort auf der Internetseite der Stadt Neustadt a. Rbge. veröffentlicht und somit allen Interessierten zugänglich gemacht.

8. Finanzierung

Der erhöhte Aufwand für die Betreuung und Förderung für Kinder mit Behinderung in der gemeinsamen Erziehung wird durch Mittel des überörtlichen Sozialhilfeträgers, d. h. des Landes Niedersachsen, finanziert.

Für die in einer integrativen Gruppe erforderlichen sozialpädagogischen Fachkräfte wird nach §§ 16 und 18 KiTaG gemäß der 2. DVO-KiTaG vom 16.07.2002 ein Personalkostenzuschuss über die Finanzhilfe gewährt. Die Personalkosten für die heilpädagogische Fachkraft werden vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe pauschal übernommen.

Zur Abgeltung aller weiteren entstehenden Aufwendungen, wie beispielsweise Fachberatung, Supervision, Fortbildung oder sonstige Sachmittel, wird vom überörtlichen Sozialhilfeträger je betreutem Kind und Monat eine Pauschale gem. § 1 Abs. 3 der DVO Nds. AG SGB XII vom 27.06.2011 gezahlt.

Die Kosten für therapeutische Maßnahmen werden über die Krankenversicherung des Kindes abgerechnet. Die durch die Mindereinnahmen entstehenden Mehrkosten trägt die Stadt Neustadt a. Rbge. auf Grundlage des geschlossenen Betriebsführungsvertrages für die Kindertagesstätten.

Grundlagen zur Finanzierung sind unter folgenden Gesetzestexten (im Anhang) zu finden:

- §§ 16 und 18 KiTaG und
- § 5 Abs. 4 Pkt. 1-3 2. DVO-KiTaG.

9. Ausblick

In Neustadt a. Rbge. gibt es derzeit nur Integrationsgruppen für Kindergartenkinder. Das Land Niedersachsen hat in einem Modellprojekt erfolgreich erprobt, welche Rahmenbedingungen erforderlich sind, um eine kindgemäße und der individuellen Behinderung angemessene Erziehung, Bildung, Betreuung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung integrativ in einer Krippe umzusetzen.

Sollte ein Bedarf für eine Integrationsgruppe für Krippenkinder entstehen, so wird angestrebt in Neustadt a. Rbge. ein entsprechendes Angebot einzurichten.

Durch das Inkrafttreten der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird auch die Einführung der Inklusion in Kindertagesstätten stetig diskutiert. Demnach müssten sämtliche Kindertagesstätten so ausgestattet werden, dass kein Kind auf Grund persönlicher Merkmale ausgesondert wird. Das Nds. Kindertagesstättengesetz bietet hierzu jedoch noch keine Bestimmungen. Für die praktische Umsetzung des Inklusions-Gedankens müssen daher zunächst die gesetzlichen Regelungen abgewartet werden. Unabhängig von den gesetzlichen Vorgaben entwickelt sich die Betreuungsform in der Praxis dahin, dass die Grundsätze der Inklusion bereits jetzt angenommen und umgesetzt werden.

Fortschreibung der Regionalen Vereinbarung zur gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Neustadt a. Rbge. im Juli 2015.

Neustadt a. Rbge.,

Hannover,

Hannover,

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister

Region Hannover
Fachbereich Jugend

Region Hannover
Fachbereich Soziales